Antragstellung zur Zählerüberprüfung

Stadtwerke Herborn
Erdgas • Trinkwasser • Strom
IT-Kompetenz-Center

Hiermit beantragt der Kunde

Verbrauchsstelle (falls abweichend):

Kundennummer

Vor- und Nachname

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

Straße und Hausnummer

Postleitzahl und Ort

bei einer staatlich anerkannten Prüfstelle für Gasmessgeräte eine Überprüfung folgenden Zählers/folgender Zähler:

◯

Gaszählertyp und Zählergröße

Zählernummer

zusätzliche Angaben

Grund der Befundprüfung

Der Zähler soll bei der Prüfung geöffnet werden* ☐ Ja ☐ Nein

* Bitte beachten Sie, dass mit dem Öffnen des Messgerätes und der Überprüfung des Zählwerks eine nochmalige Untersuchung im Originalzustand nicht mehr möglich ist.

Der Antragssteller wünscht an der Befundprüfung teilzunehmen ☐ Ja ☐ Nein

Damit verbundene Kosten:

Auswechslung mit Befundprüfung des Zählers	netto 220,70 €	brutto 262,63 €
zzgl. einer Monteurstunde	netto 64,00 €	brutto 76,16 €

Falls der/die Zähler keine Mängel aufweisen, wurde der Kunde darauf hingewiesen, dass dieser die anfallenden Kosten tragen muss. Im Falle eines Defekts werden die Kosten vom Gasversorger Stadtwerke Herborn GmbH übernommen, sofern ein Gasversorgungsvertrag besteht. Alle Preise sind incl. 19% MwSt. sowie ohne Gewähr und können unter gegebenen Umständen variieren.

Ort und Datum

Unterschrift Kunde

Antragstellung zur Zählerüberprüfung

Stadtwerke Herborn
Erdgas • Trinkwasser • Strom
IT-Kompetenz-Center

Hinweise zum Antrag auf Befundprüfung

Die Befundprüfung an genannten Messgeräten wird auf der Grundlage der Eichordnung – Allgemeine Vorschriften und der als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002 veröffentlichten Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)" durchgeführt.

Im Einzelnen ist Folgendes festgelegt:

1. Durch die Befundprüfung wird festgelegt, ob ein eichfähiges Messgerät die Verkehrsfehlergrenzen einhält und den sonstigen Anforderungen der Zulassung entspricht. Bei der Befundprüfung an einem geeichten Messgerät gelten vor oder nach Ablauf der Eichgültigkeitsdauer die Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen, die zum Zeitpunkt der Eichung gegolten haben.

2. In allen anderen Fällen gelten die zum Zeitpunkt des Antrages auf Befundprüfung maßgebenden Verkehrsfehlergrenzen und die sonstigen Anforderungen. Dies gilt für Messgeräte, die bisher noch nicht geeicht waren.

3. Die Befundprüfung umfasst:
    a. die Prüfung auf Einhaltung der Bauvorschriften der Eichordnung und der Zulassungen (innere und äußere Beschaffenheitsprüfung) und
    b. die Prüfung der messtechnischen Eigenschaften (messtechnische Prüfung).

4. Die äußere Beschaffenheitsprüfung wird bei ungeöffnetem Messgerät vor der messtechnischen Prüfung durchgeführt und umfasst die Prüfung darauf, ob
    a. das Messgerät zur Eichung zugelassen ist,
    b. die Kennzeichnung des Messgerätes der Eichordnung und der Bauartzulassung entspricht,
    c. bei einem geeichten Messgerät die Stempelzeichen unverletzt sind und
    d. keine von außen erkennbaren Beschädigungen vorhanden sind.

5. Nach der messtechnischen Prüfung wird das Messgerät demontiert und einer inneren Beschaffenheitsprüfung unterzogen. Hierbei wird insbesondere der Zustand des Messeinsatzes sowie des Zählwerks auf Mängel, Veränderungen, Beschädigungen und insbesondere Verschleiß überprüft.

6. Das Messgerät hat die Befundprüfung nicht bestanden, wenn die Verkehrsfehlergrenzen bereits an einem Prüfpunkt überschritten und / oder die sonstigen Anforderungen (an die innere und äußere Beschaffenheit) nicht erfüllt werden. Liegen die Messabweichungen bei einem oder mehreren Prüfpunkten außerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, so müssen alle ermittelten Messabweichungen im Prüfschein aufgeführt werden.

7. Liegen alle ermittelten Messabweichungen innerhalb der Verkehrsfehlergrenzen, dürfen die Messabweichungen nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der zuständigen Behörde im Prüfschein angegeben werden.

8. Die Gerätebestandteile werden dem Messstellenbetreiber zurückgegeben.

9. Bis zur Einigung der Vertragspartner sollen die Gerätebestandteile unverändert aufbewahrt werden.

10. Weitere aussagekräftige messtechnische Prüfungen am selben Zähler sind nicht möglich.

Folgende Rechtsgrundlagen, in der jeweils gültigen Fassung, können bei den staatlich anerkannten Prüfstellen oder der zuständigen Eichaufsichtsbehörde eingesehen werden:

- Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) vom 23. März 1992 (BGBI. I S. 711),
- Eichordnung – Allgemeine Vorschriften (EO) vom 12. August 1988 (BGBI. I S: 1657) und Anlagen,
- Verwaltungsvorschrift "Gesetzliches Messwesen – Allgemeine Regelungen (GM-AR)", veröffentlicht als Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 108 vom 15. Juni 2002,
- Eichkostenverordnung vom 11. Juni 2001 (BGBI. I S. 1608).